

CAMPINGPLATZORDNUNG

Diese Campingplatzordnung versteht sich nicht als erschöpfendes Regelwerk, sondern als notwendige Ergänzung des Beherbergungsvertrags, der, soweit er detaillierter ist, den Vorrang hat und von allen Gästen gelesen werden sollte.

1) UMWELT (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

- a) **BEPFLANZUNG:** Die Bepflanzung darf auf keinen Fall in Mitleidenschaft gezogen werden, z. B. durch Aufhängen von Hängematten, Aufziehen von Wäscheleinen, Anlehnen oder Aufhängen von Gegenständen, Befestigen von Stromkabeln. Unser Personal darf jederzeit und ohne Vorankündigung solche an den Bäumen angebrachten Objekte entfernen; wir empfehlen, Wäscheständer oder Pfähle zum Anbringen von Leinen oder anderem zu verwenden. Gäste, die die Bepflanzung abschneiden oder entfernen, werden, vorbehaltlich Schadensersatz und anderer gesetzlicher Sanktionen, des Campingplatzes verwiesen.
- b) **PFLERGE DES STELLPLATZES:** Der Nutzer muss den Stellplatz sauber und in Ordnung halten, er darf keine Gräben ausheben und muss, sofern Letzteres aufgrund außerordentlicher und zwingender Wetterbedingungen notwendig ist, am Ende des Notstands den Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- c) **ABWASSER UND WASCHWASSER:** Aus verständlichen Gründen des Umweltschutzes ist es verboten, Abwasser, Wasser mit Reinigungsmitteln, Waschwasser (auch teilweise) von Kraftfahrzeugen auszuschütten.
- d) **ABWASSERENTSORGUNG:** Es ist verboten, Abwasser jeglicher Art und Herkunft außerhalb der spezifischen, entsprechend gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz (obligatorisches Verfahren zur Ableitung von Abwasser aus Wohnwagen und Wohnmobilen) und/oder außerhalb der Sanitäreinrichtungen zu entsorgen.
- e) **ABFALLTRENNUNG:** Für die verschiedenen Abfallarten werden entsprechende Säcke ausgegeben. Für die persönliche Schutzausrüstung (Masken und Handschuhe) werden gelbe Säcke bereitgestellt. Der volle Müllsack muss sorgfältig verschlossen werden, um das Herausfallen von Material zu verhindern. Stellen Sie den Müllsack morgens vor 9:00 Uhr an den Weg vor Ihrem Stellplatz oder Ihrer Unterkunft. Der Müll wird von einem speziellen Fahrzeug abgeholt.
- f) **Rauchverbot:** Auf dem gesamten Gelände des Puntala Camp & Resort, einschließlich des im Rahmen der behördlichen Konzession zugewiesenen Strandes, ist das Rauchen verboten, mit Ausnahme der durch besondere Schilder gekennzeichneten Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist. Es handelt sich dabei, rein beispielshalber, um die den Wohneinheiten zugehörigen Terrassen/Außenbereiche, um die Stellplätze für Wohnwagen oder Wohnmobil sowie um die Zeltplätze und andere besonders gekennzeichnete Bereiche. 2. Jeder Verstoß gegen das oben genannte Verbot, der vom verantwortlichen Personal von Campeggio Puntala S.r.l. festgestellt wird, hat die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € durch den Kunden an Campeggio Puntala S.r.l. zur Folge, die dem Kunden mit der Endabrechnung des Aufenthalts in Rechnung gestellt wird und die vom Kunden spätestens beim Check-out bezahlt werden muss. Die durch die Anwendung der Vertragsstrafen erhobenen Beträge können von Campeggio Puntala für wohltätige Zwecke an Organisationen gespendet werden, die sich für die Gesundheit und/oder die Bekämpfung des Rauchens einsetzen.

2) BESCHALLUNG (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

Ohne geeignete Kopfhörer ist die Verwendung von Musikinstrumenten, Radios, Fernsehern, Computern und Kassettenspielern oder digitalen Geräten rund um die Uhr untersagt. Verboten ist auch das Aufstellen von Radio- oder Fernsehantennen irgendeiner Art.

3) STILLE UND ÖFFENTLICHE RUHE (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

Lautes Verhalten oder Verhalten, das die 24 Stunden am Tag geforderte Ruhe stört, ist untersagt. Für die Unterhaltungsbereiche können bei Veranstaltungen für die Gäste unterschiedliche Uhrzeiten gelten, ohne dass darüber Beschwerden möglich sind.

4) FEUER (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

Das Anzünden von offenem Feuer in den Wäldern sowie im Abstand von weniger als 300 Metern von diesen ist gesetzlich verboten. Es ist daher verboten, auf dem Stellplatz und am Strand Feuer oder Kohle- oder Holzkochstellen anzuzünden. Die Verletzung dieser Regel stellt eine Straftat dar. Die Nutzung der gemauerten Grills der Anlage ist an Tagen ohne Wind und gemäß den dort aufgeführten Regeln erlaubt, wobei das Feuer nicht unbewacht gelassen werden darf und die Verwendung von flüssigem Grillanzünder, Papier, Pinienzapfen oder trockenen Zweigen zum Feueranzünden verboten ist, da bei diesen Materialien keine gleichmäßige Flamme entsteht und es zu Funkenflug kommen kann. Die Verwendung von Gaskochern auf dem Stellplatz ist erlaubt, sofern diese mindestens einen Meter von Bepflanzung und Zeltplanen entfernt aufgestellt werden. Das Rauchen in der Pufferzone, d.h. im Waldstück zwischen dem Strand und dem Bereich mit den Stellplätzen, ist untersagt. Die Manipulation oder Verwendung der Feuerschutzausrüstungen, wie Schaufeln, Hydranten und Feuerlöcher, zu Zwecken, die nicht der Brandbekämpfung dienen, ist verboten. Bitte löschen Sie Streichhölzer und Zigaretten sorgfältig. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sowie gegen die gesetzlichen Vorschriften stellt ein großes Risiko für Menschen und Sachen dar und hat den Verweis vom Campingplatz zur Folge.

5) WASSER

Das gesamte in der Einrichtung verteilte Wasser ist trinkbar, mit Ausnahme des nicht zum menschlichen Gebrauch bestimmten, das als nicht trinkbar gekennzeichnet ist. Das direkt am Stellplatz verteilte Wasser ist ausschließlich für die Nutzer des Stellplatzes bestimmt. Es wird um einen aufmerksamen und bewussten Umgang mit dem Wasser gebeten, um Verschwendung, unangemessene Nutzung oder offen gelassene Wasserhähne zu vermeiden.

6) STROM (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

Normalerweise 220 Volt, 1500 w/6 Amp. Aus Unfall- und Brandschutzgründen ist es verboten, Stromkabel über die Wege und Bepflanzungen zu legen. Die Mitarbeiter der Anlage sind vom Unterzeichner des Beherbergungsvertrags ausdrücklich zum unverzüglichen und unangekündigten Entfernen der regelwidrig verlegten Kabel oder von Kabeln mit Verbindungsstücken oder Steckern, die nicht den Anforderungen der EWG entsprechen, ermächtigt.

7) VERKEHR VON PKWs, MOTORRÄDERN UND ANDEREN FAHRZEUGEN (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel II des Beherbergungsvertrags)

Autos dürfen die Anlage ausschließlich einmal zum Ausladen bei der Anreise und einmal zum Beladen bei der Abreise befahren; die Dauer dieser Vorgänge darf zwei Stunden nicht überschreiten. Die Zufahrt ist in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 23:00 bis 7:00 Uhr untersagt. Wohnmobile, die zugelassen sind, da sie über einen Feuerlöscher verfügen, unterliegen dennoch Verkehrsbeschränkungen zum Entsorgen der chemischen WCs sowie zum Verlassen der Anlage und zur Rückkehr in die Anlage von Ausflügen (zwischen 12:45 Uhr und 22:45 Uhr). Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Zufahrt zur Anlage mit Fahrzeugen aller Klassen sowie anderen – auch elektrischen – Transportmitteln nicht gestattet, mit Ausnahme von Fahrrädern mit Treithilfe, nicht jedoch mit Rollern. Geschwindigkeitsbegrenzung für jedes Fahrzeug, Fahrräder, Autos und Wohnmobile: 4 km/h, d.h. Schrittgeschwindigkeit. Die Direktion behält sich das Recht vor, Fahrräder von Minderjährigen, die schneller als mit Schrittgeschwindigkeit fahren (der Hauptgrund von Unfällen mit Personen in der Anlage), zu beschlagnahmen und dem für den Minderjährigen

verantwortlichen Erwachsenen zu übergeben. Das Betreten des Kinderspielplatzes mit Fahrrädern ist nicht gestattet. Die Dienstfahrzeuge haben zu jeder Tages- und Nachtzeit freie Fahrt. Motorrädern und/oder Mofas ist die Zufahrt zur Anlage untersagt.

8) PARKPLÄTZE (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel II des Beherbergungsvertrags)

Außerhalb des Campingplatzes gelegen, überwacht aber nicht bewacht, zur freien Verfügung der Gäste.

9) HAUSTIERE (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

1. Es ist untersagt, Haustiere in den Übernachtungsbereich, in den Supermarkt und in die Spielplätze des Campingplatzes mitzunehmen.
2. Haustiere dürfen tagsüber und abends in das Restaurant/Café „Centrale“, in das Restaurant/Café „Isolotto“ sowie in die gewerblichen Bereiche und in den Unterhaltungsbereich für die Tages- und Abendveranstaltungen des Campingplatzes mitgenommen werden.

In die im vorstehenden Absatz 2 genannten Bereiche darf von einem Besitzer nur jeweils ein Haustier unter folgenden Bedingungen mitgeführt werden:

- A. Der Besitzer legt den Ausweis (obligatorisch) und die Impfunterlagen des Haustiers vor.
 - B. Die Tiere müssen an die Leine gelegt werden, einen Maulkorb tragen oder in entsprechenden Käfigen untergebracht sein und für ihre hygienischen Bedürfnisse außerhalb des Campingplatzes bzw. Strandes geführt werden. Mögliche Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Die Haustiere dürfen weder den Unterkunftsbereich noch den Supermarkt und die Spielplätze des Campingplatzes betreten.
 - C. Die Haustiere dürfen nicht unbewacht bleiben und die Ruhe der anderen Gäste nicht stören. Besitzer oder Halter gefährlicher oder lauter Tiere, die die Regeln nicht einhalten oder Anlass zu Beschwerden geben, werden aufgefordert, die Tiere wegzubringen oder den Campingplatz umgehend zu verlassen.
- 3 Die Mitnahme von Haustieren in die anderen Bereiche des Campingplatzes, die nicht in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aufgeführt sind, sowie in den Unterkunftsbereich ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Campeggio Puntala s.r.l. zum Zeitpunkt der Buchung des Aufenthaltes durch den Kunden und nach ausdrücklicher Anfrage des Kunden gestattet. Der Kunde, der daran interessiert ist, seine Haustiere während des Aufenthaltes in die anderen Bereiche des Campingplatzes, die nicht in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels aufgeführt sind, und in den Unterkunftsbereich mitzunehmen, muss darum anfragen, indem er die entsprechenden bereitgestellten Formulare ausfüllt und unbedingt zum Zeitpunkt der Buchung des Aufenthaltes die oben genannte Genehmigung von Campeggio Puntala S.r.l. ausgestellt erhält. Allerdings behält sich Campeggio Puntala S.r.l. das Recht vor, eine solche Genehmigung nach seinem unanfechtbarem Ermessen zu verweigern und/oder zu widerrufen. Dies gilt in jedem Fall, wenn die in den Punkten A, B und C des vorangehenden Absatzes 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder nicht eingehalten werden. Falls die Genehmigung den Zugang zum Übernachtungsbereich betrifft, darf je Stellplatz nur ein Tier mitgenommen werden. In Ermangelung der vorgenannten Anfrage des Kunden und der infolgedessen von Campeggio Puntala S.r.l. erteilten Genehmigung ist die Mitnahme von Haustieren in die anderen, nicht in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereiche des Campingplatzes sowie in den Übernachtungsbereich nicht gestattet. Außerdem gilt, dass eine ohne die Erteilung der vorgenannten Genehmigung getätigte Buchung vom Kunden aus diesem Grund nicht storniert werden kann und ihn nicht zur Rückerstattung von gegebenenfalls bezahlten Beträgen berechtigt. Das Mitführen von Blinden- oder Behindertenhunden ist auf dem Campingplatz in jedem Fall erlaubt.
4. Die Besitzer oder Halter haften für alle eventuell durch die Tiere verursachten Schäden an Dritten oder an den Einrichtungen des Campingplatzes. Der Besitzer oder Halter ist verpflichtet, während der Nutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen strengstens auf die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften zu achten.

10) BEKLEIDUNG (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I des Beherbergungsvertrags)

Oben ohne“ ist in der Anlage verboten. Kinder dürfen die Geschäfte nicht unbedeckt betreten.

11) BADEN UND SPORTSCHIFFFAHRT

Es gelten die in Kraft befindlichen Gesetze für die Schifffahrt und das Ankern innerhalb von 200 Metern vom Ufer sowie für die Nutzung des öffentlichen und privaten Strands. Die Bademeister sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen vorzubeugen oder zu verhindern.

12) SPIELPLÄTZE (zur Ergänzung von Teil III - Kapitel I und II des Beherbergungsvertrags)

Die Spielplätze sind Kindern unter 12 Jahren vorbehalten. Erwachsenen ist der Zutritt nur in Begleitung von Kindern gestattet und umgekehrt. Aus Gründen der Tragfähigkeit dürfen Personen über 12 Jahre die Spielgeräte nicht nutzen. Zugangsverbot mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen. Die Verletzung dieser Regeln hat den Verweis des Zuwiderhandelnden vom Spielplatz zur Folge. Der Zugang zu einigen Bereichen der Spielplätze kann auf bestimmte Uhrzeiten und Bedingungen beschränkt sein, die am Eingang angezeigt werden.

13) VERFAHREN FÜR DEN ZUGANG ZUR ANLAGE (zur Ergänzung von Teil II - Kapitel I und II des Beherbergungsvertrags)

a) ZUGANG: Der Zugang zur Anlage wird nach Reservierung der Unterbringung mindestens 24 Stunden im Voraus vor der Ankunft über Online-Anwendungen oder per Telefon mit der Rezeption abgestimmt.

Bei der Anmeldung müssen der Kunde und seine Gäste Campeggio Puntala ihre Personalien mitteilen. Bei späteren Änderungen in Bezug auf die Gäste verpflichtet sich der Kunde, Campeggio Puntala noch am selben Tag zu informieren. Campeggio Puntala hat das Recht, alle von Behörden, einschließlich Gesundheitsbehörden, verlangten Daten oder Informationen zu erheben.

Die Anlage vermietet den Gästen den gewählten Stellplatz zu den angezeigten Preisen für einen verbindlichen Zeitraum, der sich aus der Reservierung oder dem Anmeldeformular ergibt. Die Stellplätze können von Zelten, Wohnmobilen oder Wohnwagen belegt werden und werden im Fall einer verspäteten Anreise der Personen, die den Platz reserviert haben, höchstens bis 12 Uhr am ersten Tag der Verspätung frei gehalten. Die Schlüssel für die Wohneinheiten werden bis spätestens 18 Uhr ausgehändigt.

b) TAGESGÄSTE: Einlass während der Empfangszeiten und zum entsprechenden Preis, sofern vorgesehen. Sie haben sich den Verfahren für den Zugang zur Anlage gemäß Punkt a) zu unterziehen. Von mindestens einem Mitglied der Gruppe wird ein Personalausweis verlangt sowie das Fahrzeugkennzeichen, sofern die Zufahrt zu Bereichen, die zur Anlage gehören, erforderlich sein sollte.

c) BESICHTIGUNGEN DER ANLAGE: Einlass während der Empfangszeiten in Begleitung unseres Personals, nach Vereinbarung eines Termins mit unserem Buchungsbüro; die Besucher haben sich den Verfahren für den Zugang zur Anlage gemäß Punkt a) zu unterziehen. Von mindestens einem Mitglied der Gruppe wird ein Personalausweis verlangt sowie das Fahrzeugkennzeichen, sofern die Zufahrt zu Bereichen, die zur Anlage gehören, erforderlich sein sollte.

d) AUSWAHL DES STELLPLATZES: Nach Besichtigung in Begleitung unseres Platzanweisers oder nach Anweisung eines anderen Mitarbeiters.

e) LAGE DER STELLPLÄTZE: Durch Schilder unterschiedlicher Farbe gut gekennzeichnet. Im Allgemeinen Wohnmobile, Wohnwagen und Zeltwagen entlang der Wege, Zelte hinter den Wohnwagenplätzen.

f) BELEGUNG DES STELLPLATZES: Der Gast ist verpflichtet, den gewählten Stellplatz zu belegen; ein Wechsel des Stellplatzes ist nur nach Genehmigung durch die Rezeption und neuer Anmeldung möglich.



g) AUFENTHALTSZEITRAUM UND CAMPINGPLATZBEREICHE: Für nicht reservierte Aufenthalte von weniger als 7 Tagen gibt es einen speziellen Campingplatzbereich

14) EMPFANG, RESERVIERUNGEN UND AUFENTHALTE (zur Ergänzung von Teil II - Kapitel I, II und III des Beherbergungsvertrags)

a) EMPFANG

Der Aufenthalt ist ausschließlich Familien und ihren Gästen vorbehalten; Gruppen oder Reisegruppen sind nicht zugelassen. Zum Zweck der Einheitlichkeit der Anlage, in der sich hauptsächlich Familien aufhalten, gibt es für junge Camper, die keine Familie bilden oder nicht zu einer sich in der Anlage aufhaltenden Familie gehören, auf dem Campingplatz einen speziellen, abgegrenzten Bereich. Minderjährige werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen laut Art. 3 des Beherbergungsvertrags aufgenommen. Es werden keine Saisonverträge abgeschlossen; üblicherweise werden Reservierungen für einen Zeitraum von maximal 28 Tagen vorgenommen. Die Reservierung stellt einen Vertrag zwischen den Parteien dar. Die Direktion behält sich das Recht vor, Gäste, die den bestehenden oder einen früheren Beherbergungsvertrag und/oder die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gesetze bezüglich des Hotel- und Gaststättengewerbes, verletzt haben, nicht zuzulassen. In der Zeit zwischen dem 01.07 und dem 31.08 sind Änderungen der Anzahl der auf einem Stellplatz übernachtenden Personen mit der Rezeption abzusprechen und von Letzterer schriftlich zu genehmigen. Im Falle des Verweises von der Anlage muss der Campingplatz binnen sechs Stunden nach der Benachrichtigung durch die Direktion verlassen werden. Der Verweis enthebt die verwiesene Person nicht der Verpflichtung, den Preis für den Aufenthalt und sonstige Leistungen zu begleichen.

b) ABREISE: Die Stellplätze für Wohnwagen oder Zelte sind bis 12 Uhr zu verlassen, die Wohneinheiten bis 9 Uhr.

c) VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS: Jede Aufenthaltsverlängerung muss von der Rezeption genehmigt werden und wird auf dem Aufenthaltsformular verzeichnet.

15) HAFTUNG DES CAMPINGPLATZES (zur Ergänzung von Teil IV des Beherbergungsvertrags)

Der Campingplatz übernimmt keine Gewährleistung für die Aufenthaltspreise und leistet keinen Schadenersatz bei vorübergehendem Stromausfall, Wasserausfall oder technischen Defekten an den Anlagen; er haftet nicht für den Diebstahl von Gegenständen (Fahrräder oder Fahrzeuge im Allgemeinen), Geld oder anderen auf dem Campingplatz und in den dazugehörigen Bereichen hinterlassenen Gegenständen wie beispielsweise, aber nicht nur in Zelten, Zeltwagen, Wohnmobilen/Motorhomes, Wohnwagen/Wohnanhängern und anderen von den Gästen auf den Stellplätzen errichteten Unterkünften. Für hinterlegtes Geld wird eine Haftung innerhalb der Versicherungsgrenzen übernommen. Der Campingplatz haftet nicht für Unfälle aufgrund von Witterungsereignissen wie Wind, Regen oder ähnlichem, aufgrund von witterungsbedingt oder aus anderen Gründen herunterfallenden Ästen, Pinienzapfen oder sonstigen Pflanzenteilen (Harz, Nadeln oder Blätter) oder aufgrund von Insekten oder Wildtieren jeglicher Art im Waldgebiet der Anlage. Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass diese Tiere normale Bewohner mediterraner Waldgebiete sind, wie sie auch zum Campingplatz gehören. Der Campingplatz haftet nicht für Unfälle, die von Gästen oder ihren Ausrüstungen bzw. Fahrzeugen verursacht werden.